

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	23 (1915)
Heft:	3
Artikel:	Das "Comité international" des Roten Kreuzes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «Comité international» des Roten Kreuzes

hat an die Rot-Kreuz-Vereine sämtlicher Staaten ein vom Präsidenten, Hrn. G. Aldor, unterzeichnetes Circular versandt, das in deutscher Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Gestützt auf die Erfahrungen, welche die Gefangenengenagentur des internationalen Komitees gemacht hat, wünscht das internationale Komitee des Roten Kreuzes eine Vereinbarung zwischen den kriegführenden Staaten herbeizuführen, um eine gleichmäßige Behandlung aller Kriegsgefangenen zu erzielen. Es gestattet sich deshalb, den Zentralkomitees und den betreffenden Regierungen folgende Vorschläge zu machen:

Sold und Geldsendungen. — Jeder Offizier soll den ihm zustehenden Gradsold erhalten und darüber frei verfügen können (Art. 17, Haager Reglement). Im übrigen wäre es wünschbar, wenn auch den Unteroffizieren und Soldaten ein bescheidener Beitrag ausbezahlt würde.

Die den Gefangenen zugesandten Geldsummen sollten durch den Kommandanten des Gefangenelagers in Verwahrung genommen und für jeden Gefangenen in Rechnung zur Verfügung gehalten werden. Der Kommandant hätte den Gefangenen je nach Bedarf der konstatierten Bedürfnisse das zur Beschaffung von erlaubten Gegenständen nötige Geld zu übergeben.

Einem Gefangenen, der Geld in Rechnung hat, sollte es unter Aufsicht des Kommandanten gestattet sein, seinen bedürftigen Kameraden von seinem Gelde etwas abzugeben.

Korrespondenz. — Dieselbe sollte den Gefangenen wenigstens zweimal im Monat gestattet sein, und die an diese gerichteten oder von ihnen geschriebenen Briefe sollten, nachdem sie die Zensur passiert haben, so früh wie möglich verteilt und speditiert werden.

Telegramme, Erkundigungen, Nachrichten. — Die Kommandanten sollten angehalten werden, auf die durch das inter-

nationale Komitee mit bezahlter Antwort gesandten Telegramme zu antworten.

Sie sollten die in betreff des Gesundheitszustandes der Gefangenen an sie gerichteten Erkundigungen beantworten, ebenso den Gefangenen die an sie durch das internationale Komitee zugesetzten Nachrichten über ihre Familien vermitteln. Sobald die Gefangenen das auf den Listen genannte Lager verlassen haben, sollte angegeben werden, in welches Lager sie verbracht worden sind.

Postpäckete. — Alle an die Gefangenen gerichteten Postpäckete sollten denselben unberührt ohne Vorwegnahme und ohne Verzug zugestellt werden, insofern die Kontrolle dieser Sendungen ergibt, daß sie nichts Verbotes enthalten.

Bücher. — Den Gefangenen sollte es gestattet sein, in ihrer Sprache geschriebene Bücher zu empfangen, mit Ausnahme von Zeitungen und aktuellen Schriften. Das Rot-Kreuz-Komitee eines jeden Landes könnte es auf sich nehmen, eine Liste der Werke oder Werkategorien, deren Verteilung oder Circulation von einem Lager zum andern gestattet wäre, zu erstellen.

Arbeiten. — Den Offizieren sollte nach ihrer Wahl irgendwelche Schreibarbeit gestattet sein. Kataloge, Kopien, Inventare oder aber leichte Handarbeit, Buchbinderei, Kartographie &c.

Die Soldaten sollten bei den Einrichtungsarbeiten des Lagers beschäftigt werden (Art. 6, Haager Reglement).

Vor allem sollte Unaktivität und Müßiggang verhindert werden, welche eine unnütze Erschwerung der moralischen Leiden der Gefangenen bedeuten.

Geistlicher Beistand. — Die Gefangenen sollten den Beistand von Geistlichen ihrer Konfession, soweit möglich, in ihrer eigenen Sprache erhalten können (Art. 18, Haager Reglement).

Vorträge. — Zum Zwecke, die Langeweile zu bekämpfen, wäre es zu wünschen, daß es Offizieren oder Soldaten gestattet würde, unter sich, insofern sie es wünschen, Vorträge über neutrale Gegenstände, wissenschaftliche oder andere zu halten.

Hygiene. — Den Soldaten sollten täglich Spaziergänge, körperliche Übungen, verschiedene Spiele &c. gestattet werden. Die Gefangenen müssen Gelegenheit haben, Reinlichkeitsbäder zu nehmen.

Unterhalt. — In bezug auf Verpflegung, Unterkunft und Kleidung sollen die Gefangenen gleich gehalten werden wie die Militärpersonen des gleichen Grades desjenigen Landes, in dem sie interniert sind (Art. 7, Haager Reglement).

Die von ihnen bezogenen Räume müssen in zureichender Weise geheizt sein.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um die Auslegung von Art. 9 und 12 der Genfer Konvention vom Jahr 1906 in Erinnerung zu bringen, laut welchen das offizielle Sanitätspersonal, sowie das Personal des Roten Kreuzes nicht als Gefangene behandelt werden darf, sondern, sobald seine Hülfeleistung entbehrlich geworden ist, zurückgeschickt werden muß.

Dieses Personal soll seinen Gradsold erhalten (Art. 13).

Wir geben uns der lebhaften Hoffnung hin, daß diese Hinweise und Wünsche, welche der Erfahrung mehrerer Monate entsprungen sind, von den kompetenten Autoritäten in Berücksichtigung gezogen werden. Die Gleichmäßigkeit der Behandlung der Gefangenen scheint uns in hohem Maße wünschbar zu sein und die Erleichterungen, welche der einzelne Staat seinen Gefangenen gewährt, sind für einen Staat das beste und edelste Mittel, um für seine eigenen Gefangenen eine ähnliche Behandlung zu erlangen.“

Kriegserlebnisse von 1866.

(Schluß.)

Am 3. Juli war eine große Schlacht von vielen Meilen im Umfang. Bei Wind und starkem Regen, ohne Essen und unter freiem Himmel geschlafen, waren wir vor Tagesanbruch schon auf den Beinen und als wir fünf Stunden im Eilmarsch bei fast ungängbarem Feldweg marschiert waren, dabei keinen Bissen Brot zu essen, was wunder, wenn da einer und der andere vor Erschöpfung liegen blieb; ich schlepppte mich jedoch noch bis zum nächsten kleinen Dörfchen weiter, aber kaum hatte ich dessen Ende erreicht, da brach auch ich vor Erschöpfung zusammen. Wie lange ich da, beinahe bewußtlos, gelegen habe, weiß ich nicht, aber in dem letzten kleinen Häuschen, welches nur aus einem Zimmer bestand und dessen Haus- und Stubentüre nach der Straße zu eine und dieselbe war und offen stand, fand ich mich wieder auf einem Holzkloß sitzend und mit dem Rücken an die Wand

gelehnt. In diesem Häuschen war weder ein Mensch, noch ein Stück Möbel zu sehen. Als ich nun wieder zu mir selber gekommen war, sah ich durch die offene Tür, etwa zehn Minuten weit, den König Wilhelm mit seinem Generalstabe, alle zu Pferde, halten. Sie standen auf einer Anhöhe und schienen durch Ferngläser zu sehen. Da plötzlich hörte ich ein furchtbare Kanonendonnern losgehen. Es mochte spät am Nachmittag sein, gegessen hatte ich noch nichts, als ich mich wenigstens so fühlte, daß ich das Häuschen wieder verlassen konnte, um meinem Regimente zu folgen. Der Durchmarsch von Militär aller Waffengattungen unserer Elbarmee hatte seit dem frühen Morgen bis gegen Abend angedauert, so viel nur auf der Landstraße marschieren konnten. Als ich mich aufmachte, ging ich nach derselben Richtung hin, wo sie alle hingingen. Aber als ich kaum eine halbe Stunde